

# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Grieskirchen vom 02.12.2025 mit der eine

## **WASSERGEBÜHRENORDNUNG**

für die öffentliche Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde Grieskirchen erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Ziff. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils i.d.g.F. wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Anschlussgebühr**

- (1) Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes; bei Vorliegen von Bauwerkseigentum der Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.
- (3) Soweit nicht in der Verordnung anders festgelegt ist, finden zur Auslegung und Bestimmung der Begriffe und baurechtlichen Normen, insbesondere Bauordnung und Bautechnikgesetz in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

### **§ 2**

#### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage:

€ 17,79

- (2) Die Mindestanschlussgebühr beträgt:

€ 2.668,00

Dies entspricht einer Fläche bis 150 m<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage.

- (3) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt:

€ 2.668,00

- (4) Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge gem. Abs. (7) und zwar:
- a) bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche
  - b) bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der Geschossflächen.
- Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den Naturmaßen des endgültig fertiggestellten Bauwerkes.
- (5) Dachräume, Dach - und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts-, Aufenthalts- oder Betriebszwecke ausgebaut sind.
- (6) Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
- a) Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
  - b) Garagen, wenn sie nicht gewerblich betrieben, bzw. auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, und nicht direkt oder indirekt angeschlossen sind.
  - c) Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nichttragende Außenwandvorsprünge, Balkone sowie über die Bauflucht hinausragende Teile von Loggien und nicht überdachte Schwimmbäder im Freien.
  - d) Zur öffentlichen Versorgung dienende Anlagen wie Hochbehälter, Drucksteigerungsanlagen, Trafostationen, Kläranlagen etc.
- (7) Die einzelnen Zu- und Abschläge werden wie folgt festgelegt:
- a) Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als Gebäude bzw. Gebäudeteile, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet auch auf Zu- und Anbauten, selbst wenn diese nicht mit Feuermauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.
  - b) Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienenden Gebäude und Gebäudeteile (z.B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, KFZ-Werkstätten, Geschäfte, Büros, etc. ), soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 50 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Für Garagen, wenn sie gewerblich betrieben werden, oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, wird ebenfalls ein Abschlag von 50 % gewährt.
  - c) Für alle rein landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile (einschließlich der Einstellräume für landw. Kraftfahrzeuge und Maschinen), 80 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

- d) Für Autowaschanlagen, sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, 100 % Zuschlag zur Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet die für diese Waschanlage genützte Fläche.
- e) Werden Freiflächen als Waschplätze für LKW's, Autobusse oder sonstige Maschinen und Geräte verwendet, ist die dafür ausgebildete Fläche der Bemessungsgrundlage gem. Abs. (4) zuzuschlagen.
- (8) Die nach den Absätzen (4) bis (7) errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (9) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 15 v.H. der Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach den Absätzen 1-3 zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsgebühr**

- (1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr gem. § 2 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.
- (2) Wurde für ein an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gem. § 2 Abs. (2) ergibt.
- (3) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die Gebühr gem. § 2 Abs. (3) abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger schon eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr entrichtet wurde.
- (4) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

### **§ 4**

#### **Wasserbezugsgebühr/Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Benützung der Einrichtung der Wasserversorgungsanlage und den Bezug von Wasser aus dieser Anlage haben alle Eigentümer, der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke - im Falle eines Bauwerkseigentums der Bauwerkseigentümer - eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Gehören die an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke mehreren, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt

€ 2,89 pro m<sup>3</sup>

des von der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.

- (3) Die bezogene Wassermenge wird nach den von der Stadtgemeinde Grieskirchen oder dem Wasserverband Grieskirchen und Umgebung bereitgestellten Wasserzählern ermittelt.
- (4) Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf eventuell geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist monatlich eine Wassergebührenpauschale von
  - a) für unbebaute Grundstücke bis zu 1.500 m<sup>2</sup> € 5,60, für angefangene weitere 100 m<sup>2</sup> € 0,60.
  - b) für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 4 € 0,08.
  - c) für Grundstücke, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird, je Quadratmeter, der sich aus den baubehördlich genehmigten Bauplänen ergebenden Bemessungsgrundlage im Sinne des § 2 Abs. 4 für die ersten 300 m<sup>2</sup> € 0,08 und weiters von 300 bis 600 m<sup>2</sup> € 0,05 und weiters von 600 bis 1.000 m<sup>2</sup> € 0,04 und weiters ab 1.000 m<sup>2</sup> € 0,03 monatlich als Wassergebührenpauschale

zu entrichten.

- (6) Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke (nicht mit einem Hauptgebäude im Sinne des Oö. Bautechnikgesetzes) eine jährliche Wasserleitungsbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich € 0,30 pro Quadratmeter der Grundstücksfläche, höchstens jedoch für eine Grundstücksfläche von 4.000 m<sup>2</sup>.

Wird das Grundstück während dem laufenden Kalenderjahr angeschlossen oder bebaut, erfolgt eine Aliquotierung der Bereitstellungsgebühr. Wird bereits eine Wasserpauschale oder Wasserbezugsgebühr bezahlt, verringert sich die Bereitstellungsgebühr um diesen Betrag.

## **§ 5** **Wasserzählergebühr**

- (1) Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung (Ein- und Ausbau) des Wasserzählers, ist vom Gebührenschildner gem. § 4 (1) eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Diese Gebühr beträgt für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge von

Funk- oder mechanischer Zähler:

3 oder 4 m <sup>3</sup> pro Stunde .....	€	2,70 pro Monat
16 oder 20 m <sup>3</sup> pro Stunde .....	€	7,00 pro Monat
Verbundwasserzähler .....	€	62,40 pro Monat

Mechanischer-Zähler, wenn Funk-Zähler abgelehnt wird:

3 oder 4 m <sup>3</sup> pro Stunde .....	€	3,80 pro Monat
16 oder 20 m <sup>3</sup> pro Stunde .....	€	8,00 pro Monat

Verbundwasserzähler ..... €            63,40 pro Monat

- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

## **§ 6** **Fälligkeit**

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr ist mit dem Tage des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage fällig.
- (2) Die ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 3 Abs. (1) - (3) ist mit dem Einlangen der Anzeige über der Vollendung der Bauarbeiten beim Stadtamt Grieskirchen fällig. Diese Anzeige hat hierbei schriftlich und zwar nur unter Benützung des beim Stadtamt Grieskirchen aufliegenden hierfür vorgesehenen Vordruckes zu erfolgen. Die Anzeige hat der Grundstückseigentümer bzw. Bauwerkseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten.
- (3) Unterbleibt eine solche Anzeige, so entsteht der Abgabeananspruch entgegen Abs. 2 ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleichhohen Pauschalbeträgen als Viertelanteil des Abrechnungsergebnisses des Vorjahres oder bei Neuanschlüssen als Durchschnittswerte vergleichbarer Objekte und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.

Bei Neuanschlüssen ist von den Gebührenpflichtigen im ersten Jahr nur die anteilmäßige Wasserbezugsgebühr ab dem Quartal zu bezahlen, das dem Anschlusspunkt folgt.

- (5) Die Wasserzählergebühren gem. § 5 sind jeweils zu den Fälligkeitsterminen der Wasserbezugsgebühren gem. Abs. 3 für den Vormonat, den laufenden Monat und Folgemonat zu entrichten.
- (6) Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Wassergebühren (das sind die Anschlussgebühren, die Ergänzungsgebühren und die Wasserbezugsgebühren) von Bedeutung sind, unverzüglich dem Stadtamt Grieskirchen bekanntzugeben.
- (7) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an das Stadtamt Grieskirchen. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen. Bei einer Eigentumsübertragung haften die Vorgänger für alle bis zur grundbücherlichen Durchführung noch nicht bezahlten oder fällig gewordenen Gebühren zur ungeteilten Hand.

**§ 7**  
**Privatrechtliche Vereinbarungen**

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

**§ 8**  
**Indexbindung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht oder nach den Vorgaben des Landes Oö. geändert.

**§ 9**  
**Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Verordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) hinzugerechnet.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Grieskirchen (Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2006 i.d.g.F.) außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Maria Pachner eh